



Hauptamt - Büro der Ortsbeiräte Innenstadt -					
4. SEZ. 2020					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TO	DL-Nr.	1-9		<input checked="" type="checkbox"/>	
CV	ZDA	VV			
Ortsbeiratskennzeichen:					
01					

Ortsbeirat des Ortsbezirk
Wiesbaden-Mitte

Über 100200

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

30. November 2020

Vorlagen-Nr.: 19-O-01-0013

Tagesordnungspunkt 8 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirk
Wiesbaden-Mitte am 16. Mai 2019

Umgang mit den motorisierten Tretrollern in Wiesbadens City

Beschluss Nr. 0052

Sehr geehrter Herr Presber,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Punkt teilt mir die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsorganisati-
on der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes mit:

Der Stadt Wiesbaden ist es ein wichtiges Anliegen, Behinderungen und Gefährdungen durch E-Tretroller, vor allem für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Personen, zu vermeiden. Daher hat die Landeshauptstadt Wiesbaden ein Anforderungsblatt an die Anbieter von Verleihsystemen erstellt. Dort ist festgehalten, dass z. B. bei der Aufstellung der E-Tretroller Restgehwegbreiten eingehalten werden und Behinderungen vermieden werden müssen. Vor allem gilt das bei Zuwegungen zu Gebäuden, Ein- und Ausfahrten, sowie Straßenquerungen/Fußgängerüberwegen. Darüber hinaus ist die Stadt in regelmäßigem Austausch mit den Anbietern und hat diese beispielsweise aufgefordert, ihre Kunden nachdrücklich auf ein korrektes Fahrverhalten und verkehrsrechtlich konformes Abstellen der Elektrokleinstfahrzeuge hinzuweisen und Lösungen zur besseren Kontrolle zu finden.

Nähere Informationen finden Sie hierzu auch auf der städtischen Homepage:

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/verkehr/elektromobilitaet/elektro-tretroller.php>

Das Befahren von Radwegen mit E-Tretrollern ist zulässig und wird in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) gesetzlich geregelt. In diesem Kontext wurden auch allgemeine Verhaltensregeln festgelegt. So ist auf den Radverkehr Rücksicht zu nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an diesen anzupassen. Gleichzeitig muss dem schnelleren Radverkehr das Überholen ohne Behinderung ermöglicht werden.

Im Rahmen des täglichen Streifendienstes der Kommunalen Verkehrspolizei überwachen, die dafür eingeteilten Ordnungspolizeibeamte, das gesamte Verkehrsgeschehen in dem zugehörigen Streifengebiet. Dies beinhaltet auch, dass auf den ordnungsgemäßen Gebrauch von Elektrokleinstfahrzeugen geachtet und insbesondere nicht unter Behinderung oder Ge-

fährdung von Fußgängern auf Gehwegen gefahren wird. Bei Personen, die Elektroroller entgegen den gültigen Vorschriften nutzen und sich bei Ansprache einsichtig zeigen, belassen es die Einsatzkräfte bei einer mündlichen Ermahnung. Im Falle der Uneinsichtigkeit der betroffenen Person wird ein kostenpflichtiges Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Für Rückfragen steht Ihnen bei ESWE Verkehr Herr Simon Lietz,
Tel. 0611 / 45022 - 278, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Simon Lietz', written in a cursive style.